

**Der Vorstand lädt zur  
ordentlichen Mitgliederversammlung IV/2017 der FFLB**

**am Montag, den 18.12.2017 um 19:00 Uhr**

**im Femlinde, Liebfrauenstr. 36, Bochum ein.  
Einlass ist ab 18:30 Uhr, Beginn ist um 19:00 Uhr.**

## **Tagesordnung**

- Top 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit**
- Top 2: Saisonverlauf 2017**  
- Berichte zur 1. und 2. Liga  
- Bericht des Schatzmeisters  
- Bericht des Schiedsrichterbmanns  
- Bericht des Presswarts.
- Top 3: Satzungsänderungen 2018**  
(Änderungen siehe Anlage)
- Top 4: Saison 2018**  
- Vorstandwahlen 2018
- Top 5: Verschiedenes**

**Pünktliches Erscheinen ist Pflicht**

**Anzahl Anlagen: 3 Stück**

## Anlage I zur Einladung MGVS IV/2017

Über folgende Satzungsänderung soll abgestimmt werden:

### 1. Zeitstrafe

Alternativ zur Gelb/Roten Karte kann eine Zeitstrafe ausgesprochen werden.  
Eine Folgeverwarnung wäre dann aber eine Rote Karte.

Alter Satzungstext:  
nicht vorhanden.

Neuer Satzungstext:

IV. Fußballspielordnung § 15 Abs.7

Alternativ zu einer Verwarnung mit einer zweiten Gelben Karte (Gelb-Rot) kann vom Schiedsrichter ein Ausschluss vom laufenden Spiel auf Zeit (Zeitstrafe) verhängt werden. Dieser Ausschluss auf Zeit sollte angemessen, aber den Zeitraum von 10 Minuten nicht überschreiten.

IV. Fußballspielordnung § 15 Abs. 8

Die Folgeverwarnung nach dem Ausschluss auf Zeit ist der Feldverweis (Rot).  
Eine Veränderung der §15 Abs. 1-6 hat ein Ausschluss auf Zeit nicht.

## Anlage II zur Einladung MGVS IV/2017

Über folgende Satzungsänderung soll abgestimmt werden:

### Änderung des Anmeldeverfahrens zum Spielbetrieb in der Freizeitliga

Bisher wurden alle Vereine nur für die folgende Saison angemeldet. In Zukunft soll für Planungssicherheit die Vereine dauerhaft angemeldet bleiben. Das Verlassen der Freizeitliga ist dann nur durch Kündigung und Ausschluss möglich.

Alter Satzungstext:

#### I. Ligasatzung §5

1. Die Mannschaft oder ein Verein kann ihren bzw. seinen Austritt aus der FFLB erklären. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Der Austritt innerhalb eines Spieljahres ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Teilnahme an einem folgenden Spieljahr muss fristgerecht (in der Regel bis zum 15. Januar; der genaue Termin wird bekannt gegeben) schriftlich angemeldet werden. Bei nicht erfolgter Anmeldung scheidet der Verein bzw. die Mannschaft automatisch aus.
3. Eine Mannschaft kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus der FFLB ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen, Zwecke oder Satzung der FFLB;
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung;
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
  - d) wenn es mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

Neuer Satzungstext:

#### I. Ligasatzung §5

1. Ein Verein kann seinen Austritt aus der FFLB erklären. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand **bis zum 15. Dezember des Jahres erfolgen.**
2. **Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahr möglich.**
3. **Alle Forderungen der FFLB sind bis Austrittsdatum zu begleichen.**
4. **Ein Verein** kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus der FFLB ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen, Zwecke oder Satzung der FFLB;
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung;
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
  - d) wenn es mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen von mehr als einem

Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

4. **Der Ausschluss vom Spielbetrieb stellt kein Ausschluss des Vereins aus der FFLB da.**

Alter Satzungstext:

IV Fußballspielordnung §11

5. Mannschaften, die dreimal zu ordnungsgemäß angesetzten Spielen kurzfristig (72 Stunden vor Spielbeginn) nicht antreten, sind zu streichen. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen Spiele sind nicht zu werten.

6. Die unter Punkt 5 genannten Mannschaften müssen sich für das neue Spieljahr neu bewerben.

Neuer Satzungstext:

IV Fußballspielordnung §11

5. **Vereine**, die dreimal zu ordnungsgemäß angesetzten Spielen kurzfristig (72 Stunden vor Spielbeginn) nicht antreten, sind **aus der Wertung** zu streichen.

6. **Aus der Wertung gestrichene Vereine gelten als Absteiger ihrer Gruppe.**

## Anlage III zur Einladung MGVS IV/2017

Über folgende Satzungsänderung soll abgestimmt werden:

### Änderung Anzahl der Spielverlegungen.

Um die Flut an Spielverlegungen her zu werden wird die Anzahl der Verlegungen reduziert.

Alter Satzungstext:

IV Fussballspielordnung §11

1. **Spielabsagen bis 72 Stunden vor Spielbeginn :**

Das Spiel wird vom Ligavorstand neu angesetzt. Eine Verzichtleistung ist nicht zulässig.  
Maximal sind drei Verlegungen von Meisterschaftsspielen je Verein zulässig.

Pokalspiele können nicht verlegt werden.

Neuer Satzungstext

IV Fussballspielordnung §11

1. **Spielabsagen bis 72 Stunden vor Spielbeginn :**

Das Spiel wird vom Ligavorstand neu angesetzt. Eine Verzichtleistung ist nicht zulässig.  
Maximal sind **zwei** Verlegungen von Meisterschaftsspielen je Verein zulässig.

Pokalspiele können nicht verlegt werden.